Marktgemeinde Ladendorf
Kardinal Franz König Straße 1
2126 Ladendorf, Bezirk Mistelbach, NÖ.
Tel. 02575/2250, Fax 02575/2250-5
E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at www.ladendorf.at

Ladendorf, am 10.12.2025

Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
   - Verminderung der CO_2- Emission
   - Senkung des Energieverbrauches
   - Verbesserung des örtlichen Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende bzw. zu errichtende privat genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und bei denen die zu fördernde Maßnahme nach dem 01.01.2025 (Rechnungsdatum) durchgeführt wurde, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ladendorf (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Gebäude befindet, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden. Für die unter Punkt I. angeführte Abbruchprämie ist ein Hauptwohnsitz innerhalb 5 Jahren ab Neubaubeginn in der Marktgemeinde Ladendorf zu begründen.

4. Je Förderungswerber und je förderungswürdigen Objekts kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Ladendorf gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Ladendorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Zuschuss
Außenwände	≤ 0,25	20%, max. € 1.000, -
Oberste Geschossdecke/Dachschräge	≤ 0,14	20%, max. € 600, -
Kellerdecke/erdberührter Fußboden	≤ 0,29	20%, max. € 400, -
Austausch Außenfenster und Türen	≤ 1,00	20%, max. € 400,

B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Der Nachweis ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 300,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 500,-
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit.		

C. Photovoltaikanlagen

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	10 %, max. je kWp 100,-

D. Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltem Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- Raumluftunabhängige Einzelöfen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	20%, max. € 400,-

E. Wärmepumpen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 1.000. -
Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung	Luft-/Wasser-Wärmepumpe	€-400, -

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

F. Innovative Energieerzeugungsmethoden,

wie beispielsweise Kleinwindkraft werden von der Gemeinde im Einzelfall geprüft und können gefördert werden.

G. Wasserrückhalt

Versicherung von Niederschlagsdachwässern auf Eigengrund von sämtlichen Gebäuden am Grundstück in Sickerschächten gem. NÖ Bauordnung 2014 und OIB-Richtlinie 2019	€ 400, -
Errichtung von Regenwasserauffangbehältnissen über 1,5m³	zusätzlich einmalig € 300, -

H. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für bereits bestehende Wohngebäude in der HQ30-Zone

Die Marktgemeinde Ladendorf fördert Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz an bereits bestehenden (Stichtag 15.9.2024) privaten Wohngebäuden innerhalb der HQ 30 Zone dienen. Es sollen Öffnungen insbesondere unter Geländeniveau bzw. bis 50 cm über Geländeniveau geschlossen werden. Dazu zählen etwa

- Abmauern von Garageneinfahrten ins Kellergeschoß und Verfüllen der Zufahrt
- Zumauern von Fensteröffnungen unter 50 cm über Geländeniveau oder Einbau wasserdichter Fenster
- Mobile Hochwasserschutzanlagen

Als Ergebnis der Maßnahmen ist das Gebäude bis auf eine Höhe von 50 cm über Gelände gegen Oberflächenwasser abzudichten.

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.
Dieser beträgt 20% der Herstellungskosten, max. € 2.000, -.

I. Richtlinie Förderung von Kernsanierung oder Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Kernsanierungsprämie/Abbruchprämie)

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird sowohl die Kernsanierung als auch der Abbruch von Gebäuden (sowohl Haupt-als auch Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Marktgemeinde Ladendorf zur Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll dadurch ein Anreiz entstehen, leerstehende, renovierungsbedürftige Gebäude grundlegend zu sanieren und somit neuen Wohnraum zu schaffen oder abzubrechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten. Gefördert wird dadurch eine weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne, im Falle der Kernsanierung auch die Erhaltung des Ortsbildes, die Schonung von Ressourcen, sowie die Verminderung von Bodenverbrauch und damit einhergehend die Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

1. **Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung der Marktgemeinde Ladendorf besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Bei a) Kernsanierung eines Gebäudes
(Begriff „Kernsanierung": Das Gebäude wird bis auf die tragenden Strukturen, wie Fundamente, tragende Wände Decken, und Dach, zurückgebaut. Wenn nötig, sind diese ebenfalls instand zu setzen. Außerdem wird die Haustechnik also Elektro-, Wasser- Abwasser- und Heizungsinstallation, entfernt und dem Stand der Technik entsprechend neu errichtet)

oder bei b) komplettem Abbruch eines Gebäudes und Schaffung von neuem Wohnraum an gleicher Stelle
(Sanierungs- bzw. Baubeginn innerhalb von zwei Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren fünf Jahren)
beträgt der Zuschuss 30% der Rückbau- bzw. Abbruchkosten, max. € 6.000, -.

Der Baubeginn sowie die Fertigstellung sind der Gemeinde mitzuteilen, zu dokumentieren und nachzuweisen (z.B. Fotos, Pläne, Rechnungen von einschlägigen Unternehmen, usw.)

2. Fördervoraussetzungen:
Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das betreffende Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Ladendorf angeschlossen.
- Das betreffende Gebäude wurde vor dem 1.1.1980 zum überwiegenden Wohnzweck baubewilligt.
- Die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber ist eine Privatperson
- Die Zuschusswerberin/der Zuschusswerber ist Liegenschaftseigentümer/in
- Es erfolgte eine positive Prüfung durch die Marktgemeinde Ladendorf
- Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt)
- Gefördert werden Abbrucharbeiten, die nach dem 1.1.2023 durchgeführt werden.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Ladendorf aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.

2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme, sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.

3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:

   3.1. Rechtmäßiger Besitz der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird

   3.2. Nachweise über Anschaffung und Errichtung entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis E, G und H.

3.3. Nachweise in Form von Rechnungen (incl. Zahlungsbestätigung) über die Abbrucharbeiten sowie Entsorgungsnachweise eines österreichischen Entsorgungsunternehmens entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahme in I.

4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien erfolgen bis spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung. Sollte das Budget im laufenden Auftragsjahr vollständig ausgeschöpft sein, erfolgt die Auszahlung nach entsprechender Prüfung im Folgejahr. Das Budget wird um die Auszahlungen im Folgejahr geschmälert.

5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und budgetärer Bedeckung im jeweiligen Voranschlag kann der Bürgermeister die Förderung für die Maßnahmen A bis E, G, H gewähren. Eine Gewährung der Förderung für die Maßnahme I erfolgt, im jeweiligen Vorschlag, durch die Genehmigung im Gemeinderat.

6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

7. Die Auszahlung erfolgt nach Beibringung der Nachweise bzw. Benützungsbewilligung für die Maßnahmen A bis E, G, H.

   Die Auszahlung des Zuschusses für die Maßnahme I erfolgt nach Beginn der Sanierungsarbeiten bzw. nach Baubeginn des neuen Wohngebäudes.

8. Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen.

Datenschutz

Personenbezogenen Daten (Name, Adresse, nachgewiesene Kosten, Höhe der Förderung) der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil einer Sitzung des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Ladendorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der

Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden (z.B., wenn bei der Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des angegebenen Zeitraumes oder Anlagen nicht widmungsgemäß verwendet werden oder unrichtige Angaben gemacht wurden.)

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Ladendorf. Die Zuschusserwerberin/der Zuschusserwerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Gewährung eines Zuschusses weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch besteht und eine Auszahlung nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erfolgt. Dementsprechend kann die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

Wirksamkeitsbeginn

Die Richtlinie zur Förderung von Kernsanierung oder Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Kernsanierungsprämie/Abbruchprämie) mit Inkrafttreten vom 01.01.2024 wird außer Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten ab 01.01.2026.

Für den Gemeinderat

MARKTGEMEINDE LADENDORF
BEZ. MISTELBACH. NÖ

Oskar Schmit, BEd, MEd
Bürgermeister